

Luzern, 3. September 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 167**

Nummer: A 167  
 Protokoll-Nr.: 938  
 Eröffnet: 18.03.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Ineichen Benno und Mit. über die Einführung der eidgenössischen Datenplattform Digiflux**

Zu Frage 1: Für welche kantonalen Dienststellen werden Schnittstellen und Zugriffsrechte für die Anbindung und die Nutzung der Webanwendung Digiflux geschaffen, und wie werden diese geregelt?

Bereits heute werden bestehende Schnittstellen mit dem Bund genutzt. Sämtliche Register- und Strukturdaten aus der Strukturdatenerhebung werden über die AGIS-Schnittstelle (interkantonale Schnittstelle) an den Bund geliefert. digiFLUX ist hingegen ein Informationssystem des Bundes, analog HODUFLU (HODUFLU ist eine internetbasierte Applikation, die der einheitlichen Verwaltung der Hofdüngerflüsse im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis dient). Die Daten zur Mitteilungspflicht werden vom Bewirtschafter direkt im Bundessystem digiFLUX erfasst oder an das System weitergegeben und nicht über das Kantonssystem abgespeichert und auch nicht via AGIS synchronisiert. Die Datenfreigabe im Rahmen der Mitteilungspflicht ist bundesrechtlich geregelt und entspricht dem Willen des nationalen Parlaments. Bezüglich der geplanten Zugriffsberechtigungen verweisen wir auf folgende Tabelle:

Datenbezüger	Zugriffsrechte
<b>Bundesverwaltung</b> Bundesamt für Landwirtschaft Andere Bundesämter	Vollständig Vollständig im jeweiligen Zuständigkeitsbereich*
<b>Kantone</b> Kantonale Verwaltungen Landwirtschaftliche Kontrolleure	Vollständig im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vollständig, aber nur mit Berechtigung durch Kantone
<b>Forschung</b> Inländische Forschungsanstalten Andere Forschungsanstalten	Datenweitergabe nur mit Datennutzungsvertrag und wenn möglich Pseudonymisierung oder gar Anonymisierung Keine Datenweitergabe
<b>Dritte</b> (z.B. Labelorganisationen)	Datenweitergabe nur mit Zustimmung der Datenproduzenten
<b>Öffentlichkeit</b> (über OGD)	Veröffentlichung von Daten nur nach Anonymisierung

\* Für Nährstoff-Daten ist der Zugriff fest für das Bundesamt für Umwelt (BAFU) definiert.

Zu Frage 2: Wie wird die Cybersicherheit eingeschätzt? Können die kantonalen Dienststellen den Datenschutz für die Anwender garantieren und sind die kantonalen IT-Systeme genügend gegen Cyberattacken gewappnet? Wie beurteilt der kantonale Datenschützer die Problematik «Datenschutz versus Mitteilungspflicht»?

Die Cybersicherheit der Software und Schnittstelle muss vom Bund sichergestellt werden, da die Webanwendung digiFLUX durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entwickelt wird und Daten, wie bei Frage 1 beschrieben, direkt von den Nutzerinnen und Nutzern an den Bund geliefert werden. Auf kantonaler Ebene werden beim Agrarinformationssystem LAWIS regelmässig sogenannte Penetrationstests durchgeführt. Weiter sind mit der Web Application Firewall und der 2-Faktoren-Authentifizierung die aktuell gängigen Standards eingehalten. Weitere Massnahmen können aufgrund der Sicherheit nicht im Detail ausgeführt werden.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG](#)) unterscheidet zwischen Sachdaten, Personendaten, und besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 Bst. c DSG). Dabei bezieht es sich nur auf natürliche Personen (Art. 1 DSG). Grundsätzlich behandelt das BLW alle digiFLUX-Daten so, als wären es Personendaten von natürlichen Personen nach dem DSG. Es handelt sich allerdings nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Entsprechend hält sich das BLW an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes bezüglich Personendaten. Hierzu gehört auch: «Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden [...]» (Art. 6 Abs. 3 DSG).

Zu Frage 3: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Vernetzung, die Websicherheit und die Datensicherheit ein, und sind diese budgetiert? Wie schätzt der Regierungsrat den zusätzlichen Personalaufwand ein?

Die Kosten für die Entwicklung des Informationssystem digiFLUX und die Entwicklung der standardisierten Schnittstellen zwecks Datenaustausch mit den kantonalen Agrarinformationssystemen werden durch den Bund getragen. Der Bund ist somit auch verantwortlich für den Datenschutz und die Datensicherheit. Nach der Einführung rechnet der Kanton Luzern mit einem kurzfristigen Mehraufwand zur Beantwortung fachlicher Fragen. Dies analog zu HODUFLU, welches bei der Einführung kurzfristig zu einem Mehraufwand führte, anschliessend jedoch zu geringerem Aufwand führte, begründet durch Abbau administrativer Aufwand.

Zu Frage 4: Das eidgenössische Parlament hat 2021 eine Mitteilungspflicht beschlossen. Die geplante Umsetzung sieht nun diverse Vollzugsanwendungen vor. Wie plant und regelt der Regierungsrat die Abgrenzung zwischen der Meldepflicht und dem Vollzug bei den involvierten Dienststellen und Kontrollstellen. Gibt es eine überkantonale Regelung beziehungsweise Koordination?

Die Regelung des Vollzugs ist über Bundesverordnungen geregelt wie z. B. in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben ([VKKL](#)) oder der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft ([DZV](#)).

Zu Frage 5: Plant der Regierungsrat beim BLW Einfluss zu nehmen, damit die Anwendung und die Nutzung der Plattform keinen bürokratischen Mehraufwand für alle Nutzer und Anwender bedeutet und die Datensicherheit aller Anwenderstellen nicht gefährdet ist?

In den Fachgruppen zu digiFLUX haben Kantonsvertreterinnen und -vertreter Einsitz, welche die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Vollzugsstellen vertreten und dabei auch auf einen möglichst geringen administrativen Aufwand achten können. Ziel ist es, dass alle Daten längerfristig nur noch einmal erfasst werden müssen. Die Datensicherheit, d.h. die Sicherstellung des Schutzes gegen unbefugten Zugriff, Beschädigung oder Diebstahl ist in der alleinigen Verantwortung des BLW. Daten aus digiFLUX werden für verschiedene Zwecke genutzt:

- Durch Behörden, die einen gesetzlich verankerten Vollzugauftrag haben und diesen nachweisen können, z. B. der kantonale Agrarvollzug.
- Zur Stärkung des Agrarumweltmonitorings, wie dies vom nationalen Parlament im Rahmen der Parlamentarischen Initiative [19.475](#) «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» verlangt wurde. Dabei geht es um Analysen zur Umweltbelastung durch Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (Art. 8 und 9 [Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft](#)). Aufgrund der Mitteilungspflicht wird es erstmals möglich sein, die Aktivitäten der Branchen ausserhalb der Landwirtschaft ebenfalls zu beurteilen.